

die getragen ist vom Glauben und vom kirchlichen Charakter ihrer Gemeinschaften, kann der Dienst (am Wort und) an den Sakramenten, wie er von protestantischen Amtsträgern ausgeübt wird, auch nach den Begriffen der römisch-katholischen Kirchenordnung als ein außerordentliches Amt qualifiziert werden.» Vgl. auch ähnliche Studien von J. Colson und D. O'Hanlon.

⁸ Vgl. Frank Baker, *John Wesley and the Church of England* (New York 1970).

⁹ Brief an Charles Wesley: *Arminian Magazine*, 1786, 50–51; vgl. *Letters*, VII, 284.

¹⁰ Vgl. Gerald F. Moede, *The Office of Bishop in Methodism*, (Zürich, 1964) I. Kap., Vgl. auch Frank Baker aaO., Kap. 15.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Massey Shepherd

Wie können wir theologisch und praktisch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter kommen?

Eine anglikanische Antwort

Die anglikanische Gemeinschaft ist ein Zusammenschluß von etwa zwanzig selbständig geleiteten, autonomen Kirchen, die ein gemeinsames Ethos der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchengliederung verbindet, die sich aus der Reformation des 16. Jahrhunderts herleitet, als die Kirche von England ihre Verbindung mit dem Heiligen Stuhl abbrach. Die Trennung war vor allem politischen Umständen zuzuschreiben, wurde jedoch von bedeutsamen theologischen, liturgischen und juristischen Abweichungen von den Vorstellungen der mittelalterlichen westlichen Christenheit verstärkt.

Was immer auch Anlaß und Umstände der Reformation des 16. Jahrhunderts gewesen waren, die anglikanischen Kirchen haben jedenfalls immer auf der ungebrochenen Kontinuität in Glauben und Kirchenverfassung gegenüber der universalen Kirche der Frühzeit bestanden – übermittelt durch den zweifachen Strom der alten britisch-irischen Gründungen der späten römischen Kai-

geboren am 17. November 1908 in Thomasville (USA), 1931 in der Methodistischen Kirche ordiniert. Er studierte an den Universitäten Emory und Yale, ist Doktor der Philosophie, Professor für Theologie an der Perkins School of Theology (Southern Methodist University, Dallas), gewählter Präsident der American Catholic Historical Association. Er veröffentlichte u. a. *Psychotherapy and the Christian Message* (1954), *Who Trusts in God, Musings on the Meaning of Providence*.

serzeit und der von Papst Gregor dem Großen im späten sechsten Jahrhundert zum englischen Volk entsandten Mission. Die Anglikaner akzeptieren die Glaubensbekenntnisse und Lehrentscheidungen der ersten sieben ökumenischen Konzilien als legitime Interpretationen der Offenbarung der Schrift. Ihre Liturgien, wie sie die verschiedenen Neuauflagen des Book of Common Prayer enthalten, bewahren die Grundstrukturen und die Substanz des Gottesdienstes, wie er sich in der westlichen Kirche entwickelt hat. Und sie bestehen auf der Beibehaltung des dreifachen Amtes des Bischofs, Priesters (Presbyters) und des Diakons in der apostolischen Sukzession aus frühchristlicher Zeit.

Die Einheit und Kollegialität der Anglikanischen Kirchen wird in den beratenden Lambeth-Konferenzen aller anglikanischen Bischöfe symbolisiert, die seit 1867 normalerweise alle zehn Jahre zusammentraten aufgrund der Einladung und unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury. Die Berichte und Resolutionen dieser Konferenzen haben zwar keine kirchenrechtliche Autorität; aber sie stellen wichtige Übereinkünfte in Fragen der Lehre und Praxis dar – vor allem in Angelegenheiten der kirchlichen Einheit – die auf das gegenseitige Verhalten und die gegenseitige Loyalität der anglikanischen Kirchen entscheidenden Einfluß genommen haben.

Die Anglikanische Gemeinschaft hat vom Anfang der modernen Ökumenischen Bewegung auf der Welt-Missions-Konferenz in Edinburgh (1910) an im Kampf um die christliche Wiedervereinigung eine auslösende und aktive Rolle gespielt. Die Lambeth-Konferenz von 1920 bestätigte erneut ihr Quadrilateral als Plattform für die Diskussion und für die Verhandlungen über die Ein-

heit in ihrem bekannten «Aufruf an alle Christen»: «Die Heiligen Schriften als das Unterpfand der Offenbarung Gottes an die Menschen und als Maßstab und letzte Norm des Glaubens; und das allgemein Nizaenum genannte Credo als ausreichende Erklärung des christlichen Glaubens und entweder dieses oder das Apostolische Credo als das Taufbekenntnis des Glaubens.

Die von Gott eingesetzten Sakramente der Taufe und der Eucharistie, die für alle die Verbundenheit des Lebens der ganzen Gemeinschaft in und mit Christus ausdrücken.

Ein Amt, von jedem Teil der Kirche anerkannt als im Besitz nicht nur des inneren Rufes durch den Geist, sondern auch der Sendung durch Christus und der Autorität des ganzen Leibes.»

Was den letzten Punkt betrifft, nämlich das Amt, so wiederholt der «Appeal» die anglikanische Position, «daß der historische Episkopat das einzige Mittel ist, ein solches Amt sicherzustellen»:

Es ist nicht so, daß wir auch nur einen Augenblick lang die geistliche Realität der Ämter von Gemeinschaften in Frage stellen, die den Episkopat nicht haben. Wir anerkennen im Gegenteil dankbar, daß diese Ämter vom Heiligen Geist sichtlich gesegnet sind und sich als wirksame Mittel der Gnade erweisen. Aber wir bleiben dabei, daß Überlegungen der Geschichte und der gegenwärtigen Erfahrung unseren Anspruch hinsichtlich des Episkopats rechtfertigen. Überdies dringen wir darauf, daß er jetzt und auch in Zukunft das beste Instrument der Erhaltung der Einheit und Kontinuität der Kirche darstellt. Aber wir wünschen sehr, daß das Amt des Bischofs überall im Rahmen eines verfassungsgemäß geordneten Repräsentativsystems ausgeübt wird und in wahrhaftiger Weise alles das zum Ausdruck bringt, was für das Leben der christlichen Familie im traditionellen Titel «Father-in-God» enthalten sein müßte.

Einen ersten Schritt zur Erfüllung des «Lambeth Appeal» bildete 1931 das Bonner Übereinkommen zwischen Vertretern der anglikanischen und der altkatholischen Kirchen, welches die volle Kommuniongemeinschaft zwischen diesen Kirchen herstellte; nämlich, daß «jede Gemeinschaft die Katholizität und Unabhängigkeit der anderen anerkennt und ihre eigene behält»; und daß «die Interkommunion von den Gemeinschaften nicht die Annahme aller charakteristischen Lehrmeinungen, Sakramentenfrömmigkeit oder liturgischen Praktiken der anderen verlangt, sondern anzeigt, daß jeder dem anderen das Festhalten an den

Wesenszügen des christlichen Glaubens zuspricht».

Aus dieser Übereinkunft mit den Altkatholiken, die Polnische Nationalkatholische Kirche eingeschlossen, entwickelte sich eine neue Beziehung der Anglikaner zu dem, was die weitere Gemeinschaft der bischöflichen Kirchen genannt wird – d. h. volle Interkommunion und Anerkennung der Ämter gegenüber jenen Kirchen, die vom anglikanischen Standpunkt aus das Lambeth Quadrilateral erfüllen, sich jedoch nicht als Mitglieder der anglikanischen Gemeinschaft betrachten. Gleichzeitig ist – auf Grund der Autonomie – keine anglikanische Kirche verpflichtet, solche Übereinkünfte und Konkordate mit Nicht-Anglikanern und bischöflichen Kirchen anzuerkennen, es sei denn, sie tut es freiwillig.

Übereinkünfte und Konkordate haben bisher anglikanische Kirchen außer mit Altkatholiken mit einer Anzahl anderer bischöflicher Kirchen getroffen, so mit den Lutherischen Kirchen mit Episkopalverfassung in Schweden und Finnland. In einigen Fällen ergab sich die gegenseitige Anerkennung der Ämter aus der Weitergabe des Episkopats in historischer Sukzession durch die anglikanischen Kirchen selbst, so bei der Lusitanischen Kirche (in Portugal), die sich als katholisch, apostolisch und evangelisch versteht, der spanischen Reformierten Episkopalkirche und der Philippinischen Unabhängigen Kirche.

Die Entstehung der Kirche von Südindien 1948, an der sich vier anglikanische Diözesen beteiligten, schuf ein neues Problem. Die Vereinheitlichung und gegenseitige Anerkennung des Amtes wurde auf der Ebene der Bischöfe erreicht, nicht aber auf der der Priester und Diakone. Daher haben die anglikanischen Kirchen die Vereinbarung einer vollen anstatt einer teilweisen Interkommunion bis zu der Zeit aufgeschoben, da die gesamten Ämter der Kirche von Südindien die bischöfliche Weihe erhalten haben.

Eine erfolgreichere Annäherung wurde 1970 in den Unionen der Anglikaner mit den nicht-episkopalen protestantischen Kirchen von Nordindien und Pakistan erzielt – und hoffnungsvolle Ansätze auch in Ceylon. Zur Zeit der Union sah man besondere Riten der Vereinheitlichung der Ämter vor, so daß alle Ämterordnungen auf der Grundlage des «Lambeth Appeal» von 1920 akzeptiert werden konnten, «die nicht nur den inneren Anruf des Geistes besitzen, sondern auch den Auftrag Christi und die Autorität des ganzen Leibes». Auf dieser Grundlage finden Einheits-

verhandlungen zwischen Anglikanern und Protestanten in England, Kanada, den Vereinigten Staaten, Nigerien und in anderen Ländern statt.

Der besondere Beitrag der Anglikanischen Gemeinschaft zur Sache der christlichen Wiedervereinigung liegt in ihrem beharrlichen Bestehen auf der Beibehaltung der dreifachen Ämterordnung und der «apostolischen Sukzession» des Episkopats. Diese Nachfolge wurde in den Wirren der Reformationsperiode sorgfältig bewahrt, aber ohne eine genaue theologische Übereinstimmung darüber, was sie bedeutet. Darum gab es von Anfang an innerhalb des Anglikanismus Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Episkopat für eine wahrhaft katholische Kirche essentiell oder nur pragmatisch von Nutzen ist.

Diese Unklarheit wurde durch die Bemühungen anglikanischer Theologen und Apologeten verstärkt, die den Episkopat mit historischen und rationalen Argumenten verteidigten, ohne positiv zu beweisen, daß er zum depositum fidei gehört, wie die Schrift es offenbart, – daher die paradoxe Situation, in der sich der Anglikanismus in bezug auf die Ämter anderer Kirchen befindet. 1. Er akzeptiert fraglos die Gültigkeit der Ämter der römisch-katholischen Kirche, während diese seine eigenen Ämter auf der Lehrgrundlage von *Apostolicae Curae* (1896) als «null und nichtig» bezeichnet. 2. Die Gültigkeit der anglikanischen Ämterordnung wurde zwar von einigen orthodoxen Kirchen des Ostens günstig beurteilt, aber ohne daß dies zu Fortschritten in Richtung Interkommunion geführt hätte. 3. Die nicht-bischöflichen Kirchen der protestantischen Ausrichtung haben die anglikanische sine-qua-non-Position hinsichtlich des Episkopats als ein negatives Urteil über ihr eigenes Amt des Wortes und des Sakramentes zurückgewiesen, obwohl die Anglikaner in allen offiziellen Erklärungen eben ein solches Urteil über ihre Ämter als Mittel der Gnade sorgfältig vermieden haben.

Das Ökumenismus-Dekret des II. Vatikanums hat in der Beziehung des römischen Katholizismus zum Anglikanismus eine neue Ära eröffnet mit der Feststellung, daß unter den vom Heiligen Stuhl getrennten Gemeinschaften «die anglikanische Gemeinschaft einen besonderen Platz einnimmt» in der Bewahrung «einiger katholischer Traditionen und Institutionen» (Kap. II, Abs. 13). Nach dem offiziellen Besuch des Erzbischofs von Canterbury bei Papst Paul VI. im März 1966 wurde eine «Gemischte vorbereitende Kommission» aus beiden Gemeinschaften gebildet, welche die für

eine Beendigung des Schismas aus dem 16. Jahrhundert entscheidenden Meinungsverschiedenheiten prüfen soll. Nach deren Bericht von Malta, datiert vom 2. Januar 1968, wurde eine «Ständige theologische Kommission» begründet, die auf Fortschritte in der Behandlung von Fragen der Lehre von der Kirche, den Sakramenten und dem Amt hinweisen kann.

Gegenwärtig besteht beträchtlicher Optimismus, daß die Wiederherstellung der Kommunionsgemeinschaft in nicht zu ferner Zukunft erreicht werden kann. In manchen Gegenden wird sie de facto schon praktiziert, wenn auch nicht de jure, und der Druck dieses Faktums verleiht der Notwendigkeit von Verhandlungen ebenso wie des Dialogs auf offizieller Ebene beträchtliches Gewicht. Jedenfalls gibt es hier nicht den Wunsch, «alte Streitfragen», wie Papst Johannes es nannte, wiederaufzunehmen, sondern Übereinstimmung darüber zu finden, was das Amt bedeuten soll und muß und wie es jetzt und in Zukunft ausgeübt werden soll.

Das letzte Ziel ist die Wiedervereinigung der beiden Gemeinschaften und ihrer Ämter. Die Verwirklichung dieses Ziels ist allerdings heute noch nicht vorhersehbar. Auch wenn, was möglich ist, die Lehrdifferenzen gelöst sind (vom anglikanischen Standpunkt aus etwa die Fragen der päpstlichen Unfehlbarkeit und der mariologischen Dogmen), so bleibt eine tiefe Kluft hinsichtlich juristischer Prinzipien und Verfahren. Es ist beispielsweise sehr unwahrscheinlich, daß die anglikanischen Kirchen auf die Teilnahme der Laien auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses verzichten oder darauf, daß ein Primas kein Veto-recht über eine kollegiale Entscheidung des Episkopats hat. Die Anglikaner könnten akzeptieren, daß der Papst sich als Diener an der Einheit der Kirche und als universaler Primas versteht, nicht jedoch die Feststellung von «Lumen gentium» (Kap. III, Abs. 22), daß «der römische Pontifex volle, oberste und universale Macht in der Kirche» hat.

In näherer Zukunft könnten zwei pragmatische Vorschläge verwirklicht werden. Einer sieht die Vereinigung der anglikanischen Kirche mit dem Heiligen Stuhl nach Art der östlichen unierten Kirchen vor. Für die Anglikaner enthält dieser Vorschlag kirchenrechtliche Schwierigkeiten, vor allem in Hinblick auf die Vollmacht des Papstes. Der andere, der den Anglikanern eher entspricht, aber vielleicht weniger den römischen Katholiken, sieht eine Verbindung mit der römisch-katholi-

schen Kirche in der Art vor, wie sie die anglikanische Gemeinschaft mit den Altkatholiken und anderen Kirchen der weiteren Gemeinschaft der bischöflichen Kirchen hat. Diese Lösung scheint der Malta-Report der «Gemischten vorbereitenden Kommission» implizit zu enthalten:

«Wir empfehlen, daß die zweite Stufe unseres Zusammenwachsens mit einer offiziellen und ausdrücklichen Bestätigung der gegenseitigen Anerkennung von den höchsten Amtsträgern der beiden Gemeinschaften eingeleitet wird. Darin würde zum Ausdruck gebracht, daß beide Gemeinschaften sich einig im Glauben daran sind, daß die

Kirche begründet ist auf der Offenbarung Gottes des Vaters, die uns in der Person und dem Werk Jesu Christi bekanntgeworden ist, der durch den Heiligen Geist in der Heiligen Schrift und in der Kirche gegenwärtig und einziger Vermittler zwischen Gott und Mensch ist und die höchste Autorität für unsere Glaubenslehren. Beide akzeptieren die Grundwahrheiten, wie sie die ökumenischen Glaubensbekenntnisse enthalten und die gemeinsame Tradition der alten Kirche, wenngleich keine der beiden Gemeinschaften zur positiven Annahme aller Glaubensüberzeugungen und religiösen Praktiken der anderen verpflichtet ist.»

The Six Lambeth Conferences 1867–1920. Compiled under the Direction of the Most Reverend Lord Davidson of Lambeth, S. P. C. K. (London 1920). Die Resolutionen und Berichte der späteren Lambeth-Konferenzen von 1930, 1948, 1958 und 1968 wurden von S. P. C. K. mehrmals veröffentlicht, die letzten beiden in Verbindung mit The Seabury Press, New York.

Intercommunion Today: der Bericht der Erzbischöflichen Kommission zur Interkommunion. Church Information Office (London 1968).

John Jay Hughes, Absolutely Null und Utterly Void, The Papal Condemnation of Anglican Orders, 1896. (Washington-Cleveland 1968).

James B. Simpson and Edward M. Story, The Long Shadows of Lambeth X, A Critical Eye-Witness Account of the Tenth Decennial Conference of 462 Bishops of the Anglican Communion (New York 1969).

William H. Van de Pol, Anglicanism in Ecumenical Perspective (Pittsburgh 1965).

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

MASSEY SHEPHERD

ist Priester der Episkopalkirche der USA, Doktor der Philosophie, der Theologie und der Literatur, Professor für Liturgik an der Church Divinity School of the Pacific (Berkeley), war anglikanischer Beobachter an der Dritten Session des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Liturgieconsilium und Mitglied der anglikanisch-römisch-katholischen gemeinsamen Vorbereitungskommission.

Franklin Littell

Wie können wir theologisch und praktisch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter kommen?

Eine freikirchliche Antwort

Die Hauptmerkmale des freikirchlichen Standpunkts wurden von diesem Autor bereits früher in Concilium dargelegt.¹ Daran anknüpfend sollen hier nun nurmehr jene Punkte herausgestrichen werden, die sich auf die Hauptfrage beziehen:

«Wie können wir theologisch und praktisch eine gegenseitige Anerkennung der Ämter erreichen?»

Die freikirchliche Position wurde erstmals konkret manifestiert von den Täufern im 16. Jahrhundert, die eine Sicht der Kirche und der Kirchengeschichte vertraten, die technisch «Primitivismus» genannt wird. Für sie war ihre Vision der Frühkirche normativ («kultureller Primitivismus»), und sie betrachteten die Zeit der Hauskirchen der Apostelgeschichte als das Goldene Zeitalter der Christenheit («chronologischer Primitivismus»).² Sie widersprachen dem traditionellen Verständnis, nach dem seit Augustinus und Orosius die irdische Periode der Kirchengeschichte von der Gründung der Kirche an datiert wird. Sie behaupteten, daß mit der konstantinischen Etablierung der christlichen Religion als des offiziellen Kults des römischen Reiches «die Kirche gefallen» sei, und sie stellten ihre eigenen Bewegungen als die «Restitution» oder «Restauration» des ursprünglichen (und verbindlichen) Modells hin.

Dieses dreifache Schema des Goldenen Zeital-